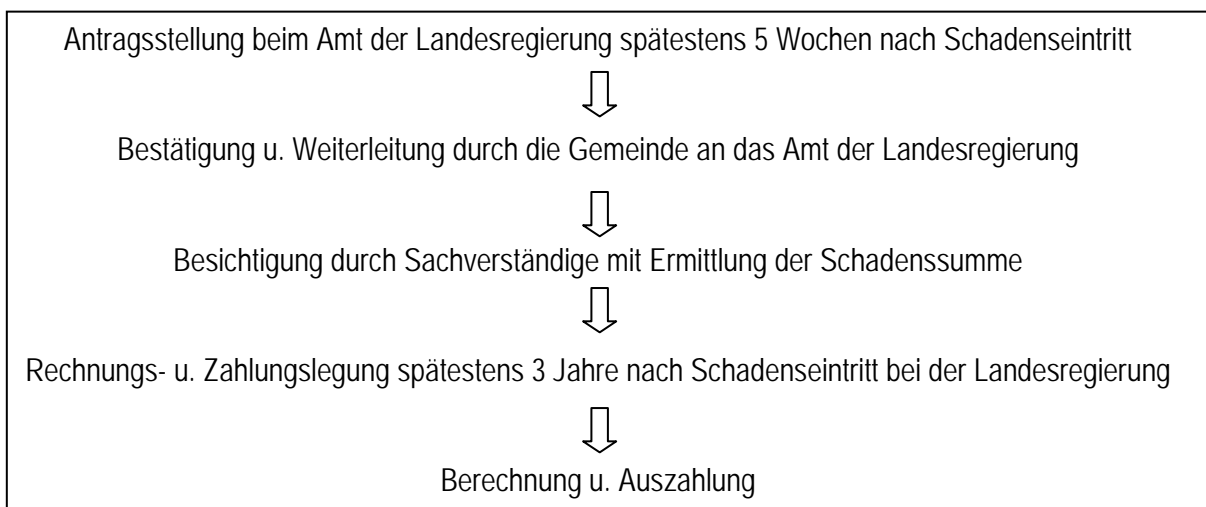


## Katastrophenschäden im Privatvermögen – Kurzinfo

- Antragsstellung spätestens 5 Wochen nach Schadenseintritt beim zuständigen Gemeindeamt – Bestätigung der Daten durch die Gemeinde mit Weiterleitung an das Amt der Burgenländischen Landesregierung (spätestes Einlangen: 6 Wochen nach Schadenseintritt)
- Beilagen:
  - Aktueller Jahreslohnzettel aller im Haushalt lebenden Personen
  - Umsatzsteuerbescheid bei selbständig Erwerbstätigen
  - Einheitswertbescheid bei Landwirten
  - Bestätigung der zuständigen Versicherung über schadensbezogene Versicherungszahlungen
- Beihilfensatz: 30 bis 40 % der Nettoschadenssumme gestaffelt je nach Einkommen. Versicherungsleistungen werden von der Berechnungsbasis abgezogen – Beispiel: Ermittelter Schaden: EUR 10.000,00; Versicherungszahlung: EUR 6.000,00; Berechnungsbasis = EUR 4.000,00; Beihilfe bei 40 % Entschädigung: EUR 1.600,00 (EUR 4.000,00 x 40 %)
- Definition Katastrophenschaden: Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergstürze und Hagel, die außergewöhnliche Schäden verursachen. Außergewöhnlich sind die Schäden, wenn durch die Naturkatastrophe schwere Zerstörungen an der Substanz hervorgerufen werden und diese in der Regel über den Kreis einzelner Schadensfälle hinausgehen.
- Ablaufschema:



- Rückfragen an: 02682/600-DW 2434 (Herr Hundsdorfer) od. DW 2948 (Herr Ing. Lebersorger)  
Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 a – Agrar- und Veterinärwesen